

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Metallbaubranche

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für den Kauf von Gütern (inkl. allfälliger Montage).
- 1.2 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten als angenommen, wenn der Verkäufer ein Angebot einreicht.

2. Angebot

- 2.1 Das Angebot einschliesslich Präsentation erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage nichts anderes vermerkt ist.
- 2.2 Weicht das Angebot von der Offertanfrage des Käufers ab, so weist der Verkäufer ausdrücklich darauf hin.
- 2.3 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage genannten Frist verbindlich. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt die Verkäufer vom Datum des Angebotes an während 3 Monaten gebunden.
- 2.4 Jede Bestellung von Ruch Metallbau AG ist vom Lieferanten innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich zu bestätigen. Nach Eingang der Auftragsbestätigung bei Ruch Metallbau AG sind Änderungen und/oder Ergänzungen nur verbindlich, wenn sie von Ruch Metallbau AG schriftlich bestätigt werden.

3. Vergütung

- 3.1 Der Verkäufer erbringt die Leistungen zu Festpreisen.
- 3.2 Die Vergütung gilt alle Leistungen ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Verpackungs-, Transport-, Versicherungs- und Abladeposten, allfällige Montagekosten, die Spesen, Lizenzgebühren sowie alle öffentlichen Abgaben.
- 3.3 Die Vergütung wird mit der Prüfung, spätestens aber 30 Tage nach Ablieferung bzw. Montage fällig. Ist die Vergütung fällig, macht sie der Verkäufer mit einer Rechnung geltend. Fällige Zahlungen leistet der Käufer innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung.
- 3.4 Grundsätzlich muss mit der Schlussrechnung gleichzeitig ein Garantieschein über 10% der Totalsumme mit einer Laufzeit von 5 Jahren eintreffen. Ein Garantieschein von einer Schweizer Bank oder Versicherung ist notwendig bei einer Auftragssumme über CHF 5'000.00. Ohne Garantieschein wird die Schlussrechnung nicht bezahlt werden.

4. Materiallieferung und Vorlagen

- 4.1 Liefert der Käufer dem Verkäufer zur Vertragserfüllung benötigtes Material, so bleibt dieses im Eigentum des Käufers. Es ist als solches zu bezeichnen und auszuscheiden. Der Verkäufer unterzieht das Material beim Eingang einer Kontrolle. Festgestellte Schäden sind dem Käufer unverzüglich schriftlich zu melden.
- 4.2 Stellt der Käufer dem Verkäufer für die Erstellung des Angebotes oder die Vertragserfüllung Vorlagen, Pläne, Skizzen und dergleichen zur Verfügung, so dürfen diese ausschliesslich zu diesem Zweck verwendet werden. Sie und sämtliche Rechte daran verbleiben im Eigentum des Käufers, sind vom Verkäufer als solches zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen zurückzugeben.

5. Ablieferung und Montage

- 5.1 Die Ablieferung des Kaufgegenstandes erfolgt mit der Unterzeichnung des Lieferscheines durch den vom Käufer bezeichneten Empfänger am Erfüllungsort.
- 5.2 Wünscht der Käufer die Montage des Kaufgegenstandes, gibt er dies in der Offertanfrage bekannt.
- 5.3 Der Verkäufer zeigt dem Käufer sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe und im Besonderen die termingerechte Ablieferung oder Montage gefährden.
- 5.4 Der Verkäufer hält sich an die betrieblichen Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen am Erfüllungsort und befolgt die Weisungen des Käufers vor Ort.

6. Prüfung

- 6.1 Der Käufer prüft den Kaufgegenstand innert 30 Tagen nach der Ablieferung und bei Kauf inkl. Montage innert 30 Tagen nach Abschluss der Montage. Der Käufer zeigt dem Verkäufer festgestellte Mängel umgehend an.
- 6.2 Mängel, welche bei der Prüfung nicht erkennbar waren, müssen dem Verkäufer innert 20 Tagen nach ihrer Entdeckung schriftlich angezeigt werden.

7. Verzug

- 7.1 Hält der Verkäufer fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne Weiteren in Verzug, in den übrigen Fällen nach Mahnung unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist. Ohne gegenteilige Erklärung des Käufers bleibt der Verkäufer auch nach Ablauf des vereinbarten Termins zur Erbringung der Leistung verpflichtet.
- 7.2 **Kommt der Verkäufer in Verzug, schuldet er eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verspätungstag 0.2%, insgesamt aber höchstens 10% der gesamten Vergütung. Die Konventionalstrafe ist auch dann geschuldet, wenn die Leistungen vorbehaltlos angenommen werden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Verkäufer nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen; die Konventionalstrafe wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet.**

8. Gewährleistung

- 8.1 Der Verkäufer gewährleistet als Spezialist und in Kenntnis des Verwendungszwecks des gelieferten Kaufgegenstandes, dass dieser die vereinbarten Eigenschaften aufweisen, ferner diejenigen Eigenschaften, welche der Käufer auch ohne besondere Vereinbarung in guten Treuen voraussetzen durfte. Im Weiteren gewährleistet der Verkäufer, dass der Kaufgegenstand den relevanten gesetzlichen Vorschriften entspricht und keine sachlichen oder rechtlichen Mängel aufweist, die seinen Wert oder seine Tauglichkeit zum vorausgesetzten Gebrauch beeinträchtigen.
- 8.2 Liegt ein Mangel vor, hat der Käufer die Wahl, einen dem Minderwert entsprechenden Abzug von der Vergütung zu machen, vom Vertrag zurückzutreten oder mängelfreie Ware zu verlangen (Ersatzlieferung). Die Ersatzlieferung kann insbesondere auch durch den Austausch von defekten Teilen erfolgen.

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Metallbaubranche

- 8.3 Ohne anderslautende Regelung in der Offertanfrage verjähren die Mängelrechte innert zwei Jahren seit der Ablieferung und bei Kauf inkl. Montage fünf Jahren nach Abschluss der Montage. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren geltend gemacht werden.
- 8.4 Grundsätzlich muss mit der Schlussrechnung gleichzeitig ein Garantieschein über 10% der Totalsumme mit einer Laufzeit von 5 Jahren eintreffen. Ein Garantieschein von einer Schweizer Bank oder Versicherung ist notwendig bei einer Auftragssumme über CHF 5'000.00. Ohne Garantieschein wird die Schlussrechnung nicht bezahlt werden.

9. Haftung

- 9.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft. Sie haften für jedes Verschulden, aber höchstens für den entstandenen Schaden.
- 9.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (wie Sublieferanten oder Subunternehmern) wie für ihr eigenes.

10. Vertragsübertragung, Abtretung und Verpfändung

- 10.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können von jeder Partei nur mit schriftlicher Zustimmung der Gegenpartei übertragen oder abgetreten werden. Die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei ist auch für die Verpfändung von Forderungen aus dem Vertragsverhältnis einzuholen.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 11.1 Im Übrigen ist auf das Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar.
- 11.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) werden wegbedungen.
- 11.3 Gerichtsstand ist 6460 Altdorf.